

# **Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

## **Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für das Kalenderjahr 2024**

### **1. Zuwendungszweck**

#### **1.1 Förderziel**

(1) Die Bundesregierung hat sich mit dem Energiekonzept vom 28. September 2010 und den Beschlüssen zur Energiewende vom 6. Juni 2011 ambitionierte Ziele zur Erhöhung der Energieeffizienz gesetzt. Dem Gebäudebereich kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu, da auf diesen Sektor rund 35 % des Endenergieverbrauchs in Deutschland und rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen entfallen. Dazu hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

(2) Insbesondere bei der Wärmeversorgung von Gebäuden existieren nach wie vor große Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz. So sind ein Großteil der in Gebäuden eingesetzten Pumpen ineffizient und entsprechen nicht dem heutigen Stand der Technik. Durch den Einbau von modernen, hocheffizienten Pumpen können ohne großen baulichen Aufwand Stromersparungen von 70 bis 80 % erreicht werden.

(3) Auch durch den optimierten Betrieb einer Heizungsanlage kann Energie eingespart werden. Dazu wird die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, der die Wärmeverteilung im Gebäude optimiert, oft mit niedriginvestiven Maßnahmen zur Systemoptimierung ergänzt. Eine Kombination von Pumpentausch und Heizungsoptimierung ist zweckmäßig.

(4) Diese Richtlinie unterstützt die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden und leistet so einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen, sicheren und das Klima schonenden Energieversorgung sowie dem Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

(5) Um den Einsatz von erneuerbaren Energien im heimischen Raum weiter zu stärken, fördert die Verbandsgemeinde Bad Marienberg Sonnenkollektoranlagen und Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse sowie Wärmepumpen mit Zuwendungen für den Klimaschutz als Investitionsanreiz für private Nutzer.

(6) Mit der Förderung von alternativen Energiesystemen sollen Privatpersonen Anreize erhalten, sich moderne Technologien zu Nutze zu machen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien gewährt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## 2. Begriffsbestimmungen

- a) Zuwendungsempfänger\*<sup>\*)</sup>: Ist der Antragsteller.
- b) Eigentümer bzw. Miteigentümer: Eigentümer bzw. Miteigentümer des Heizsystems, an dem geförderte Maßnahmen durchgeführt werden.
- c) Professionell: Nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) „wesentliche Tätigkeiten“ eines betroffenen Gewerbes oder gewerblich berechtigten Anbieters, die gemäß Anlage A der HwO von Fachkräften durchzuführen sind. Entsprechende Fachkräfte sind für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen insbesondere Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Gas- und Wasserinstallateure oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die ihre Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, Gewerbetreibende, die über eine Reisegewerbekarte verfügen oder solche, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.
- d) Vorgang: Ein Vorgang ist ein professionell erledigter Auftrag über die Durchführung (u. a.) einer oder mehrerer förderfähiger Maßnahmen, der durch eine Rechnung dokumentiert wird.
- e) Maßnahme: Eine förderfähige Tätigkeit.
- f) Heizung/Heizungsanlage/Heizsystem: Meint einen Heizkreis.
- g) Hocheffizient: Die Energieeffizienz liegt über den geltenden rechtlichen Mindestanforderungen an effiziente Produkte (insbesondere EU-Ökodesign-Richtlinie). Hocheffizient sind Pumpen dann, wenn sie die im Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angegebenen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einhalten.

<sup>\*)</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

## 3. Förderung

### 3.1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anschaffung und die professionelle Installation von:
  - a) Solaranlagen zur Brauchwasseraufbereitung
  - b) Solaranlagen zur Brauchwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung
  - c) Pelletöfen mit mind. 90% Wirkungsgrad und eingebauten Wassertaschen zur Heizungsunterstützung
  - d) Feuerungsanlagen mit festen Biomassen (Pellets oder Hackschnitzel), Kesselwirkungsgrad mind. 90 %
  - e) Wärmepumpe nach DIN EN 14511 als alleinige Heizquelle zur Deckung des kompletten Wärmebedarfs für ein Objekt, oder als Bestandteil einer Hybridheizung.
  - f) Wärmepumpe zur Brauchwasseraufbereitung
  - g) Brennstoffzellen zur Erzeugung von Strom und Wärme mittels Wasserstoff und Erdgas, thermischer Wirkungsgrad min. 90%
- (2) Nicht gefördert werden:
  - a) Maßnahmen in gewerblichen Gebäuden
  - b) Die Anschaffung und die Installation gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen
  - c) Eigenleistungen
  - d) Nebenleistungen, wie z. B. Wandverkleidungsarbeiten, Entsorgungsleistungen
  - e) Eigenbauanlagen und Prototypen
  - f) Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind
  - g) Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
  - h) Anlagen, die nicht überwiegend mit naturbelassenem Holz befeuert werden
  - i) Anlagen, die als Einzelfeuerstätten betrieben werden (z. B. Heizungsherde, offener Kamin, Einzelzimmerofen)

### 3.2 Weitere Voraussetzungen für die Förderung

(1) Für die Förderung von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) ist ein hydraulischer Abgleich und der Einbau einer Hocheffizienzheizkreispumpe erforderlich. Bei Buchstabe f) ist dies nicht erforderlich.

(2) Der Ersatz von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) an Heizsystemen, wird im Gebäudebestand nur dann gefördert, wenn diese zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung seit mindestens zwei Jahren installiert sind.

### 4. Art der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss auf Ausgabenbasis in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zum Brutto-Rechnungsbetrag für förderfähige Anlagen und Leistungen an den Antragsteller gewährt.

(2) Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Maßnahme beziehen und nachgewiesen werden können.

### 5. Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Anschaffung und die professionelle Installation von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis c) werden mit folgenden Pauschalbeträgen gefördert:

a)	Solaranlage zur Brauchwasseraufbereitung	250,00 €
b)	Solaranlage zur Brauchwasseraufbereitung <u>und</u> zur Heizungsunterstützung	500,00 €
c)	Pelletofen mit mind. 90% Wirkungsgrad <u>und</u> eingebauten Wassertaschen zur Heizungsunterstützung	500,00 €
d)	Feuerungsanlage mit festen Biomassen (Pellets oder Hackschnitzel), Kesselwirkungsgrad mind. 90 %	500,00 €
e)	Wärmepumpe nach DIN EN 14511 als alleinige Heizquelle zur Deckung des kompletten Wärmebedarfs für ein Objekt, oder als Bestandteil einer Hybridheizung	500,00 €
f)	Wärmepumpe zur Brauchwasseraufbereitung	250,00 €
g)	Brennstoffzellen zur Erzeugung von Strom und Wärme mittels Wasserstoff und Erdgas, thermischer Wirkungsgrad min. 90%	500,00 €

(2) Die Anschaffung und professionelle Installation von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) können, soweit technisch möglich, miteinander kombiniert werden. Die Pauschalbeträge bei den Buchstaben a) und b) sind nicht miteinander kumulierbar.

### 6. Antragsberechtigung

(1) Pro Heizung kann jede einzelne förderfähige Maßnahme nur einmal beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen als Eigentümer von ausschließlich privat- und selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Nahe Verwandte des Eigentümers (z.B. Geschwister oder Kinder) sind nicht antragsberechtigt.

(3) Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer des Heizsystems.

(4) Nicht antragsberechtigt sind Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der

Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde.

## **7. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

### **7.1 Ort der Maßnahme**

Gefördert werden Maßnahmen die im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Marienberg realisiert werden.

### **7.2 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Die geförderte Anschaffung und die professionelle Installation von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen diese geförderten Gegenstände nicht weiterveräußert werden.

### **7.3 Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel**

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen grundsätzlich nicht aus. Allerdings haben die Empfänger nach dieser Förderrichtlinie selbst abzuklären, ob und inwieweit ein sogenanntes Kumulierungsverbot von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern vorgegeben ist. Also die Inanspruchnahme von mehreren öffentlichen Mitteln für die dieselbe Maßnahme.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg.

Hausanschrift:

Verbandsgemeindeverwaltung  
Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt  
Kirburger Straße 4  
56470 Bad Marienberg

Postanschrift:

Verbandsgemeindeverwaltung  
Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt  
Postfach 13 40  
56465 Bad Marienberg

Internet:

<http://www.bad-marienberg.de>

### **8.2 Zuwendungsverfahren**

(1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder digital durch den Antragsteller. Die Unterlagen hierzu sind über die Hausanschrift oder über die Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg zu erhalten.

(2) Antragsteller können Anträge stellen, die maximal einen Vorgang betreffen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Einholung von Angeboten sowie ein möglicher Entscheid für einen Anbieter vor Antragstellung sind unschädlich. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg maßgeblich.

(3) Für die Beantragung der Fördermittel muss der Antragsteller folgendes Verfahren einhalten:

1. Schritt: Vor Maßnahmenbeginn ist die Beantragung von Fördermitteln bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg erforderlich. Der Antrag ist bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu stellen. Es ist der Eingangsstempel der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg maßgebend. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Antragsteller von der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg einen schriftlichen oder digitalen Zuwendungsbescheid mit persönlicher Vorgangsnummer, der Angabe der Höhe der voraussichtlichen Förderung und des Bewilligungszeitraums. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko mit der Umsetzung von förderrelevanten Maßnahmen beginnen.

2. Schritt: Mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides beginnt die 18-Monatsfrist für die Inbetriebnahme der Anlage.

3. Schritt: Nachdem die förderrelevanten Maßnahmen umgesetzt wurden, erfasst und übermittelt der Antragsteller in einem Verwendungsnachweis die für die Antragsprüfung erforderlichen Daten. Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg einzureichen. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg.

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der auf den Namen des Antragstellers ausgestellten Rechnungen über die Anschaffung und professionelle Installation der Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis h) beizufügen. Die Vorlage der Schlussrechnung ist ausreichend, soweit in dieser alle Positionen der Anschaffung und Installation aufgeführt sind.

(4) Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Verwendungsnachweise und ggf. nach der persönlichen Vorgangsnummer, falls mehrere Verwendungsnachweise zeitgleich eingehen. Ist der Verwendungsnachweis vollständig und sind die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt, teilt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg dem Antragsteller per E-Mail oder telefonisch mit, bis wann und in welcher Höhe die Zuwendung ausgezahlt wird.

### **8.3 Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller erfolgt unbar nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und deren Überprüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf ein deutsches Bankkonto. Die Auszahlung kann von einer vorherigen Ortsbesichtigung abhängig gemacht werden.

## **9. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **9.1 Rückforderung, Aufbewahrungspflichten und Prüfungsrechte**

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten § 44 LHO (Teil I, Nr. 8) und §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Selbiges gilt für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung und Rückforderung der gewährten Zuwendung.

(2) Die Bewilligung kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen der Bewilligung und bei zweckfremder Verwendung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesen Fällen sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

(3) Der Antragsteller hat die begründeten Unterlagen zu seinem Antrag (insbesondere Handwerkerrechnungen und Zahlungsbelege) fünf Jahre lang aufzubewahren.

## 9.2 Auskunft

Die Antragsteller übermitteln der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen, die zur Überprüfung des Antrages, der Mittelverwendung und die für eine Bewertung des Förderprogramms benötigten Daten auf Verlangen.

## 9.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) für die bis zum 30. November 2024 ein Förderantrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg gestellt wurde.

Bad Marienberg, 08. November 2023

Verbandsgemeindeverwaltung  
Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt  
Kirburger Straße 4  
56470 Bad Marienberg



Andreas Heidrich  
Bürgermeister